

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-5294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/183-Pr.2/88

Wien, 8. September 1988

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

2495/AB

1988 -09- 09

zu 2525/J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Genossen vom 13. Juli 1988, Nr. 2525/J, betreffend Sole für die Feuchtsalzstreuung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu der in den einleitenden Ausführungen der Anfrage getroffenen Feststellung, daß ich im Hauptausschuß des Nationalrates (91 HA) die Frage nach der Auswirkung der einzelnen Solen bzw. Auftausalze auf Boden und Wasser nicht ausreichend beantworten konnte, ist zu bemerken, daß die Beurteilung dieser Frage nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fällt. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Österreichischen Salinen AG, der die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols obliegt, um eine juristische Person des privaten Rechts handelt, auf deren unternehmerische Handlungen eine Einflußnahme des Bundesministeriums für Finanzen nicht möglich ist. Ich kann daher die mir diesbezüglich gestellten Fragen nur insoweit beantworten, als sich die Gesellschaft dazu in einer Stellungnahme geäußert hat. Im einzelnen teile ich folgendes mit:

Zu 1. und 2.:

Die Österreichische Salinen AG hat im Jahr 1984 111.227 t, im Jahr 1985 146.632 t, im Jahr 1986 148.472 t und im Jahr 1987 141.613 t Natriumchlorid als Auftausalz in Verkehr gebracht.

- 2 -

In Österreich werden jährlich ca. 7.000 bis 10.000 Tonnen Kalziumchlorid teils als Auftausalz, teils zur Herstellung von Sole zur Feuchtsalzstreuung verwendet. Dieses Produkt wird von vier Unternehmen, so auch von der Österreichischen Salinen AG, angeboten. Letztere sieht sich aus Wettbewerbsgründen nicht in der Lage, die von ihr verkauften Mengen mitzuteilen. Magnesiumchlorid oder sonstige Auftausalze werden von dieser Gesellschaft nicht vertrieben.

Zu 3.:

Die Österreichische Salinen AG verkauft Natriumchlorid zu den mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzten Preisen. Für Streusalz betrugen diese bis 18. Oktober 1984 1.460 S, bis 24. Oktober 1985 1.520 S und ab 25. Oktober 1985 bis Ende 1987 1.610 S je Tonne ohne Umsatzsteuer, frachtfrei Bestimmungsstation nach den Frachtsätzen der ÖBB für 20 t. Die genannten Preise ermäßigten sich für Bezüge in den Monaten April und Mai um 5 %, in den Monaten Juni und Juli um 3 % und in den Monaten August und September um 1 %. Für Kalziumchlorid, das dem Salzmonopol nicht unterliegt, hat die Aktiengesellschaft die erzielten Preise aus Wettbewerbsgründen nicht mitgeteilt.

Zu 4. und 5.:

In den genannten Zeiträumen hat die Österreichische Salinen AG keine Sole, demnach auch keine Kalziumchloridsole, für Auftauzwecke in Verkehr gebracht.

Zu 6.:

Wie der am 24. Februar 1988 gegenüber dem Nationalrat abgegebenen Erklärung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Umweltsituation in Österreich zu entnehmen ist, liegt der in der vorliegenden Anfrage genannte "Umweltbericht 1987" des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen erst in Form eines Rohberichtes vor. Dessen Existenz war meinem Ressort im Zeitpunkt der eingangs erwähnten Ausschlußberatungen bekannt.

Zu 7. und 8.:

Die Österreichische Salinen AG hat dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß die in ganz Westeuropa in zunehmendem Maß angewendete Feuchtsalzstreuung - dabei wird das auszustreuende Natriumchloridkorn mit einer Sole befeuchtet - Wehverluste des Taumittels verhindert und eine exaktere Einstellung der Streubreite ermöglicht und deshalb aus ökonomischen und ökologischen Gründen zu bevorzugen wäre. Bisher sei Natriumchloridsole zur Feuchtsalzstreuung mit dem Hinweis auf die Tauwirkung bis lediglich -21 Grad bei uns nicht

- 3 -

verwendet worden. Da derartige Temperaturen aber in unseren Breiten sehr selten vorkommen, soll aufgrund erfolgreicher Versuche in Österreich und einer mehrjährigen Praxis in westeuropäischen Ländern auf diese Form der Feuchtsalzstreuung umgestiegen werden.

Die in der vorliegenden Anfrage wiedergegebenen Feststellungen der Studie, daß es sich beim größten Teil des Streusalzes um Natriumchlorid handelt und daß der Anteil an Kalziumchlorid nur etwa 4 % beträgt, können durch das Bundesministerium für Finanzen nicht geprüft werden. Diese Feststellungen stehen jedoch keinesfalls im Widerspruch zur Begründung des in der Einleitung der Anfrage genannten, an den Hauptausschuß des Nationalrates gerichteten Preisantrages der Bundesregierung. Demzufolge soll nämlich in Hinkunft lediglich anstelle von Kalziumchloridsole, die sich der Straßenerhalter erst aufbereiten mußte, Natriumchloridsole zur Anfeuchtung des Auftausalzes beim Streuvorgang verwendet werden. Der Straßenerhalter erspart sich daher beim Bezug der Natriumchloridsole die Aufbereitungskosten.

Kalziumchlorid wird derzeit entweder unmittelbar oder im Wege der Feuchtsalzstreuung als Auftaumittel eingesetzt. Welche Verwendungsart überwiegt bzw. in welchem Verhältnis die verwendeten Mengen stehen, ist meinem Ressort nicht bekannt.

